

# RS OGH 2025/11/11 13Os130/10g (13Os136/10i); 13Os109/10v; 14Os37/12s (14Os50/12b); 14Os89/13i (14Os9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2025

## Norm

StPO §363a

StPO §363b Abs2 Z1

1. StPO § 363a heute
2. StPO § 363a gültig ab 01.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
1. StPO § 363b heute
2. StPO § 363b gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
3. StPO § 363b gültig von 01.03.1997 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996

## Rechtssatz

Die von § 363b Abs 2 Z 1 StPO genannte, in der Unterschrift eines Verteidigers bestehende Zulässigkeitsvoraussetzung hat den Obersten Gerichtshof - mit Blick auf das bloß zwischen Anklägern und Beschuldigten (§ 38 Abs 3 StPO idF vor BGBl I 2004/19) differenzierende Verständnis des (von der Anpassungsgesetzgebung an das StPRefG unberührt gebliebenen) Erneuerungsverfahrens - dazu veranlasst, Grundrechtsschutz nach § 363a StPO unter dem Aspekt als verletzt reklamierter Anklägerinteressen zu verneinen. Ankläger (zu denen neben Privatanklägern, Subsidiaranklägern und Privatbeteiligten etwa auch Antragsteller nach §§ 6 bis 7c und 9 f MedienG zählen) sind nicht antragslegitimiert, weil diese sich selbst nach dem Verständnis des historischen Gesetzgebers (BGBl 1996/762) keines Verteidigers bedienen konnten (§ 39 StPO idF vor BGBl I 2004/19). Personen, die als Ankläger von einer Grundrechtsverletzung betroffen sind, sollte unter dem Aspekt innerstaatlicher Umsetzung von Urteilen des EGMR (Art 46 MRK; zur nachträglich erkannten Lücke aufgrund veränderter Normsituation vgl 13 Os 135/06m, EvBl 2007/154, 832) kein Recht auf Neudurchführung von strafgerichtlichen Verfahren eingeräumt werden (vgl RIS-Justiz RS0123644). Angesichts der vom historischen Gesetzgeber intendierten, weiterhin systemkonformen Schutzrichtung gilt nichts anderes für Opfer (§ 65 StPO) in dieser Eigenschaft. Deren Interesse wird durch die Zulässigkeit von Fortführungsanträgen § 195 StPO) ausreichend geschützt. Für andere von strafgerichtlicher Grundrechtsverletzung im vorstehend definierten Sinn Betroffene gelten diese Überlegungen jedoch nicht. Sie gelten auch nicht in Betreff des hier reklamierten Grundrechtsschutzes Dritter (vgl bereits 13 Os 162/07h, EvBl-LS 2008/31, 189; 14 Os 160/07x), für welche das Erfordernis der Verteidigerunterschrift demnach mit der Maßgabe gilt, dass von ihnen gestellte Anträge der Unterschrift einer im Sinn des § 48 Abs 1 Z 4 StPO zur Verteidigung befähigten Person bedürfen. Die von Paragraph 363

b, Absatz 2, Ziffer eins, StPO genannte, in der Unterschrift eines Verteidigers bestehende Zulässigkeitsvoraussetzung hat den Obersten Gerichtshof - mit Blick auf das bloß zwischen Anklägern und Beschuldigten (Paragraph 38, Absatz 3, StPO in der Fassung vor BGBl römisch eins 2004/19) differenzierende Verständnis des (von der Anpassungsgesetzgebung an das StPRefG unberührt gebliebenen) Erneuerungsverfahrens - dazu veranlasst, Grundrechtsschutz nach Paragraph 363 a, StPO unter dem Aspekt als verletzt reklamierter Anklägerinteressen zu verneinen. Ankläger (zu denen neben Privatanklägern, Subsidiaranklägern und Privatbeteiligten etwa auch Antragsteller nach Paragraphen 6 bis 7 c und 9 f MedienG zählen) sind nicht antragslegitimiert, weil diese sich selbst nach dem Verständnis des historischen Gesetzgebers (BGBl 1996/762) keines Verteidigers bedienen konnten (Paragraph 39, StPO in der Fassung vor BGBl römisch eins 2004/19). Personen, die als Ankläger von einer Grundrechtsverletzung betroffen sind, sollte unter dem Aspekt innerstaatlicher Umsetzung von Urteilen des EGMR (Artikel 46, MRK; zur nachträglich erkannten Lücke aufgrund veränderter Normsituation vergleiche 13 Os 135/06m, EvBl 2007/154, 832) kein Recht auf Neudurchführung von strafgerichtlichen Verfahren eingeräumt werden vergleiche RIS-Justiz RS0123644). Angesichts der vom historischen Gesetzgeber intendierten, weiterhin systemkonformen Schutzrichtung gilt nichts anderes für Opfer (Paragraph 65, StPO) in dieser Eigenschaft. Deren Interesse wird durch die Zulässigkeit von Fortführungsanträgen (Paragraph 195, StPO) ausreichend geschützt. Für andere von strafgerichtlicher Grundrechtsverletzung im vorstehend definierten Sinn Betroffene gelten diese Überlegungen jedoch nicht. Sie gelten auch nicht in Betreff des hier reklamierten Grundrechtsschutzes Dritter vergleiche bereits 13 Os 162/07h, EvBl-L 2008/31, 189; 14 Os 160/07x), für welche das Erfordernis der Verteidigerunterschrift demnach mit der Maßgabe gilt, dass von ihnen gestellte Anträge der Unterschrift einer im Sinn des Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer 4, StPO zur Verteidigung befähigten Person bedürfen.

#### **Entscheidungstexte**

- RS0126446">13 Os 130/10g  
Entscheidungstext OGH, AUSL EGMR 16.12.2010 13 Os 130/10g
- RS0126446">13 Os 109/10v  
Entscheidungstext OGH 16.12.2010 13 Os 109/10v  
Beisatz: Hier: Masseverwalter (im Konkurs über das Vermögen des Angeklagten sowie über jenes der von diesem mutmaßlich vormals geleiteten GmbH), der sich von einer Beschlagnahme von Vermögenswerten beschwert erachtete: Grundsätzliche Antragslegitimation bejaht. (T1)
- RS0126446">14 Os 37/12s  
Entscheidungstext OGH 15.05.2012 14 Os 37/12s  
Vgl; nur: Ein Opfer iSd § 65 StPO in dieser Eigenschaft ist nicht zur Einbringung eines solchen - bloß subsidiären - Rechtsbehelfs legitimiert. (T2)
- RS0126446">14 Os 89/13i  
Entscheidungstext OGH 09.07.2013 14 Os 89/13i  
Vgl; nur T2
- RS0126446">11 Os 124/13i  
Entscheidungstext OGH 12.11.2013 11 Os 124/13i  
Auch; nur T2
- RS0126446">11 Os 155/14z  
Entscheidungstext OGH 03.02.2015 11 Os 155/14z  
Auch
- RS0126446">14 Os 56/16s  
Entscheidungstext OGH 14.09.2016 14 Os 56/16s  
Auch
- RS0126446">13 Os 17/19b  
Entscheidungstext OGH 13.03.2019 13 Os 17/19b  
nur: Privatbeteiligte sind nicht antragslegitimiert. (T3)
- RS0126446">12 Os 59/19x  
Entscheidungstext OGH 15.10.2019 12 Os 59/19x  
Vgl aber; Beisatz: Antragsteller, denen Akteneinsicht im Verfahren nach § 77 Abs 1 StPO verweigert wurde, sind nicht legitimiert. (T4)

- RS0126446">13 Os 36/20y  
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 13 Os 36/20y  
Vgl; nur T2
- RS0126446">14 Os 109/20s  
Entscheidungstext OGH 15.12.2020 14 Os 109/20s  
Vgl
- RS0126446">15 Os 12/21k  
Entscheidungstext OGH 03.03.2021 15 Os 12/21k  
Vgl
- RS0126446">13 Os 55/21v  
Entscheidungstext OGH 29.09.2021 13 Os 55/21v  
Vgl; nur T3
- RS0126446">14 Os 90/24b  
Entscheidungstext OGH 05.11.2024 14 Os 90/24b  
vgl
- RS0126446">11 Os 126/25a  
Entscheidungstext OGH 11.11.2025 11 Os 126/25a  
vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126446

**Im RIS seit**

04.02.2011

**Zuletzt aktualisiert am**

09.01.2026

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)